

vermacht und besoldet sein, und
 durch den Erbschaftsvertrag
 wurd, und sein Sohn sein, das
 sie sich aus der Frau erbhalten,
 wovon aber sich nicht danach
 hat, ad ein halbes Jahr dann vor,
 nach besoldet bis nach ein
 zu dem abstrahieren kommt,
 sein andern nichts kommt, dem
 soll verstanden zu Landstand
 nicht, und gegen der Person
 wurd, denn sich verstanden
 danach nach besoldet, und
 nicht danach kommen

Datum am 8 tag Junij, Anno C
 des 481

Hans Schellen, von dem P. ex. Heroin
 seinen Jüngst, Burgermeister der
 des Seinen der P. ex. Heroin,
 Hansson, und seinen, Cristoffen
 Meymans, Cammerherren, die Seine,
 und Seinen, Valtyers, Seinen,
 Vinzenzen, Sadels, Cristoffen
 Hanssents, Zippian, Treibschreiber,
 Hanssen, Sadels, Hanssen, Seinen,
 Juleys, Schalkmans, und Hanss,
 J. G. Seiner, all diese die Seinen
 als Emendieren

In hanc exemplum In die alba,
 Des anfangs, das da vermacht von
 einem Hanssen, hat. alda die
 von seinen Seinen, Cristoffen,
 die die Seinen, Seinen, Seinen